

Hauptsatzung der Stadt Idar-Oberstein

vom 30.08.2024

Der Stadtrat hat am 28.08.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer oder mehreren Zeitungen. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vor der Stadtverwaltung, Georg-Maus-Straße 1. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ältestenrat des Stadtrates

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und die Beiräte der Stadt Idar-Oberstein.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder und die Feststellung ihrer Zuständigkeit.

(2) Dem Hauptausschuss bzw. dem Bau-, Infrastruktur und Umweltausschuss werden unter anderem nachfolgende Aufgaben zur abschließenden Beschlussfassung übertragen:

- a) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit diese unter 25.000, -- € liegen;
- b) Erlass von Forderungen, soweit diese Entscheidungen nicht dem Oberbürgermeister übertragen worden sind und soweit diese unter 25.000, -- € liegen,
- c) Verfügungen über städtisches Vermögen, wenn der Wert unter 25.000, -- € liegt,
- d) Festlegung der An- und Verkaufswerte von Grundstücken in Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Auf den Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese unter 5.000, -- € liegen,
2. Verfügung über städtisches Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000, -- €,
3. An- und Verkauf von Grundstücken in Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten, für die der Bau-, Infrastruktur und Umweltausschuss den jeweiligen Ankaufs- bzw. Verkaufswert festgelegt hat,
4. Vergabe von Aufträgen aufgrund der von den zuständigen Gremien beschlossenen Durchführung, sofern das Ergebnis der Ausschreibung die ursprünglich zu Grunde gelegte Kostenschätzung um nicht mehr als 10% je Gewerk oder Kostenposition überschreitet; die Auftragsvergabe kann in diesem Fall in unbegrenzter Höhe durch den Oberbürgermeister erfolgen, das nach der neuen Gesamtsumme zur Einleitung des Vergabeverfahrens zuständige Gremium ist von der Vergabe in Kenntnis zu setzen.
5. Vergabe von Aufträgen ohne vorherige beschlossene Durchführung oder Ausschreibung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. Darüber hinaus die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Hard- und Software sowie Lizenzen im IT-Bereich und der Abschluss von IT-Dienstleistungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Über die nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen ist der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren,
6. Aufnahme und Verlängerung von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
7. Erlass von Forderungen nach § 33 Grundsteuergesetz bis zu einem Betrag von 25.000, -- Euro im Einzelfall. Der Stadtrat ist über getroffene Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu informieren, soweit die Entscheidung über den Erlass einer Forderung von über 5.000, -- Euro getroffen wurde,
8. Erlass von anderen Forderungen als in Ziffer 7. genannt bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
9. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Wert von 5.000,-- € im Einzelfall,
10. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 sowie § 36 i.V.m. §§ 31 und 33-35 BauGB sofern durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
11. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Das gleiche gilt für die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat einen Beigeordneten.
- (2) Der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Stadt werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 153,00 € und ein Sitzungsgeld von 15,--€. Der monatliche Grundbetrag erhöht sich um 5%, wenn die Besoldungserhöhung nach dem Landesbesoldungsgesetz summiert diesen Wert überschreitet. Die sich durch die Erhöhung ergebenden Beträge sind auf den vollen Eurobetrag aufzurunden. Mit Zustimmung des Stadtrates kann die monatliche Aufwandsentschädigung bei mehrmaligem Fernbleiben von den Stadtrats- und Ausschusssitzungen ohne ausreichende Begründung teilweise gekürzt werden. Entsprechendes gilt bei längerer oder dauernder Verhinderung. Im Übrigen sind bei längerer Abwesenheit die Bestimmungen des § 9 der KomAEVO anzuwenden.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe des Grundbetrages nach Absatz 2.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 10,-- Euro je Sitzung.
- (6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Entschädigung des/der Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration und des Beirates für behinderte Menschen

Der/Die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration und des Beirates für behinderte Menschen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 25,-- € monatlich. Dies gilt nicht für die Wahlbeamten der Stadt, wenn diese den Vorsitz führen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

- (1) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- € erhalten:
 - a) die Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen
 - b) die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration für die Teilnahme an den Beiratssitzungen,
 - c) die Mitglieder des Seniorenbeirates für die Teilnahme an den Seniorenbeiratssitzungen,
 - d) die Mitglieder des Beirates Schloss Oberstein,
 - e) die Mitglieder des Beirates für behinderte Menschen,
 - f) die Mitglieder des Beirates im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus
- (2) Hat sich ein Mitglied eines Ausschusses oder eines Beirates bereit erklärt, am Verfahren der digitalen Einladung über das Ratsinformationssystem teilzunehmen, erhöht sich das Sitzungsgeld nach Absatz (1) um 5,-- Euro.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten gem. § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 i. V. mit §§ 2, 10, 11 und 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz (FeuerwEntschV RP) vom 12.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Wehrleiters, der Wachführer, der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Jugendfeuerwehrwarte wird in Höhe der Höchstsätze nach §§ 10 und 11 der FeuerwEntschV RP gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die ständige Vertretung des Wehrleiters und der Wachführer wird zu 1/2 des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung für Wehrleiter und Wachführer gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Gerätewarte wird zu 1/2 des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung für Gerätewarte gewährt. Die Aufwandsentschädigung für Elektro- und Atemschutzgerätewarte wird zu 1/4 des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung für Gerätewarte gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig sind, wird wie folgt aufgeteilt:
- a) Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP für die Datenverarbeitung per EDV;
 - b) Höchstsatz nach § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP für die Einsatzfähigkeit in der Feuerwehr-Einsatz-Zentrale (FEZ).
- (6) Bei Verteilung der Aufgaben auf mehrere Feuerwehrangehörige ist die Aufwandsentschädigung anteilmäßig aufzuteilen.
- (7) Die Anzahl der Personen, die für die jeweiligen Aufgaben benötigt werden, wird vom Oberbürgermeister festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Hinweis: Die Satzung ist am 06.09.2024 in Kraft getreten.